

## **Ausführungsbestimmungen zur Lehrabschlussprüfung:**

### **Schriftliche Lehrabschlussprüfung, Betrieb**

#### **Grundlagen**

- Allgemeine Ausführungsbestimmungen zur Lehrabschlussprüfung
- Art. 15, Abs. 2 Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 01. Januar 2003 „Betriebliche Lehrabschlussprüfung: Berufspraktisch
  - Basisbildung und Erweiterte Grundbildung: Berufspraktische Situationen und Fälle: Die schriftliche Prüfung gilt berufspraktischen und -kundlichen Leistungszielen sowie beruflichen Situationen (Fallstudien). Sie besteht aus einem zentralen und aus einem branchenspezifischen Teil.
- Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 01. Januar 2003, Teil C Systematik der Prüfungselemente

#### **Ausführungsbestimmungen**

##### **1. Inhalt und Aufgabenstellung der Prüfung**

Die Prüfung im betrieblichen Teil behandelt Situationen, wie sie in Betrieben vorkommen. Sie umfasst berufspraktische Inhalte, die unter dem Aspekt von Wissen und Handlungsorientierung geprüft werden. Die Kandidaten erhalten zu Beginn der Prüfung schriftlich abgefasste Aufgaben.

Die Prüfung deckt mindestens vier Leitideen ab. Die Leitideen decken in jedem Fall die Lernbereiche Branche und Firma, Information-Kommunikation-Administration und Wirtschaft und Gesellschaft ab. Grundlage für die Prüfungsaufgaben sind die Leistungsziele der gültigen Modelllehrgänge.

Die Inhalte der Prüfungsaufgaben sind wie folgt festgelegt:

##### **a) Allbranchenteil**

Die IGKG bestimmt im Auftrag der Prüfungskommission 2 bis 4 Leitideen aus dem tronc commun. Mit der Bekanntgabe der Leitideen gibt die Prüfungskommission ebenfalls die Leistungszielnummern der gewählten Leitideen heraus.

Aus diesen gewählten Leitideen kann jede zugelassene Ausbildungs- und Prüfungsbranche im Rahmen von 40 % (= 40 Punkte) Prüfungsaufgaben erstellen.

Die Prüfungsaufgaben erfüllen folgende Bestimmungen:

- Die Prüfungsaufgaben beziehen sich inhaltlich auf die innerhalb dieser Leitideen von der Ausbildungs- und Prüfungsbranche gewählten Leistungsziele.

- Die gewählten Leistungsziele stammen aus dem Leistungszielkatalog des tronc commun (wie von der Prüfungskommission vorgegeben). Sofern Ausbildungs- und Prüfungsbranchen branchenspezifische Leistungsziele innerhalb der vorgegebenen Leitideen ergänzt haben, können diese nicht berücksichtigt werden.
- Die einzelnen Prüfungsaufgaben übersteigen die Taxonomie der betroffenen Leistungsziele nicht. Die Verfügungsformen der Prüfungsaufgaben spiegeln sich mit den Verfügungsformen der Leistungsziele innerhalb der vorgegebenen Leitidee wider.

Diese zwei bis vier Leitideen sind für alle Ausbildungs- und Prüfungsbranchen obligatorisch. Damit wird gewährleistet, dass der Bereich Berufskunde von allen Prüfungsbranchen im gleichen Ausmass geprüft wird.

**b) Branchenteil**

Die Prüfungsbranche kann 60 % der Prüfungsaufgaben (= 60 Punkte) aus dem gesamten Branchenmodelllehrgang entnehmen. Damit prüft sie die Branchenkenntnisse. Bei der Formulierung der Prüfungsaufgaben berücksichtigt sie die Verfügungsformen der Leistungsziele. Die prozentuale Verteilung sämtlicher Leistungsziele auf die K-Stufen (Verfügungsformen) spiegeln sich in den Prüfungsaufgaben wider (= Verfügungsformen des tronc commun).

**2. Erlaubte Hilfsmittel**

Die für die Prüfung erlaubten Hilfsmittel sind durch die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen individuell zu erlassen. Die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen machen den Kandidaten spätestens mit der Ankündigung der Prüfung die Hilfsmittelliste zugänglich.

**3. Dauer der Prüfung**

Die Prüfung dauert 120 Minuten.

**4. Organisation**

Die Prüfungskommission bestimmt eine Prüfungsorganisation, die für die Durchführung der Abläufe zuständig ist.

Ebenso vergibt die Prüfungskommission das Mandat für die Qualitätssicherung der Prüfungen.

Die IGKG gibt im Auftrag der Prüfungskommission die 2 bis 4 obligatorischen Leitideen für den Allbranchenteil ein Jahr vor der Durchführung der Prüfung bekannt.

**5. Einreichung der Prüfungsaufgaben**

Die Prüfungsaufgaben mit möglichen Lösungsansätzen und Bewertungsgesichtspunkten sind der Prüfungsorganisation vorzulegen. Sie müssen bis mindestens 3 Monate vor Prüfungsbeginn bei der Prüfungsorganisation eintreffen. Die Prüfungsorganisation hat das Recht, Prüfungen oder Teile davon abzulehnen, soweit sie den Anforderungen der Leistungsziele und der Rahmenbedingungen nicht entsprechen. (wird über das Organisationsreglement geregelt).

Wird ihr innert zumutbarer Frist kein voller Ersatz gestellt, kann die Prüfungsorganisation die Prüfungsaufgaben der Expertengruppe der IGKG für die Berufskunde oder Teile davon als Ersatz bestimmen.

Die Prüfungsorganisation bestimmt eine externe Stelle, die für den 60 % -Teil der Branche valide Ersatzaufgaben formuliert. Die Kosten werden verursachergerecht verrechnet.

**6. Form der Aufgabenstellung**

Die Kandidaten wissen vor Arbeitsbeginn, was sie leisten müssen und was beurteilt wird. Die Kandidaten erhalten eine vorstrukturierte umfassende Aufgabe und/oder eine Fallstudie und/oder mehrere kleinere Aufgaben.

Alle Beurteilungsgesichtspunkte sind in der Prüfungsaufgabe ausgewiesen, ebenso die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgabe.

Näheres regelt das Organisationsreglement.